

Allgemeinhinweise zur Nutzung von Treppenhäusern/Hausfluren/Hauseingängen

Allgemeinhinweise zur Nutzung von Treppenhäusern/Hausfluren/Hauseingängen nach § 34 Abs. 5 MBO muss die nutzbare Breite der Treppenläufe und Treppenabsätze notwendiger Treppen für den größten zu erwartenden Verkehr ausreichen. Dies gilt ebenso für die notwendigen Flure. Die Mindestbreite von bauaufsichtlichen Rettungswegen (Treppen) für Gebäude, die keine Sonderbauten sind, wie z.B. Wohngebäude, Gebäude mit Büro- oder Verwaltungsnutzung, kann nach Tabelle 1 der DIN 18065 Gebäudetreppen - Begriffe, Messregeln, Hauptmaße (eingeführte technische Baubestimmung –ETB) bemessen werden. Bei Wohngebäuden mit einer Wohnungsanzahl von mehr als zwei Einheiten muss die lichte Breite der Flure und Treppenaufgänge mindestens 1 Meter betragen. Eine Abweichung durch bauliche Gegebenheiten im Bestand ist möglich.

Um die uneingeschränkte Nutzung der Rettungswege zu gewährleisten, sollten sich die Mieter nach den folgenden Verhaltensregeln richten:

1. Schuhschränke/ Regale/ Garderoben/ Regenschirmständer sind nur dann zulässig, wenn keine Regelungen im Mietvertrag hierzu getroffen wurden und die gesetzliche Mindestbreite von Fluren und Treppenaufgängen nicht eingeschränkt wird.

2. Schuhe gehören in die Wohnung, jedoch dürfen sie, wenn sie in Folge von Regen oder Schnee durchnässt sind, kurzzeitig zur Trocknung im Hausflur auf einer Fußmatte verbleiben.

3. Rollatoren/ Kinderwagen/ Rollstühle dürfen im Eingangsbereich des Wohnhauses abgestellt werden, sofern die oben genannte Mindestbreite der Rettungswege gewährleistet ist und innenliegende Briefkästen nicht zugestellt werden.

4. Fahrräder dürfen in keinem Teil des Treppenhauses und der Hausflure abgestellt werden.

5. Pflanzen/ Fotos dürfen nicht im Hausflur/ Treppenhaus angebracht werden, da diese Räumlichkeiten nicht als Teil der Wohnung angesehen werden können, ob gleich sie dem Mietgegenstand angehören